



Examensklausurenkurs Zivilrecht

Sommersemester 2021

2. Klausur

(nach einer Originalklausur des Landesjustizprüfungsamts Bayern)

Sachverhalt

Teil I

Antiquitätenhändler Konstantin (**K**) sieht an einem Donnerstagnachmittag im Geschäft seines Kollegen Vinzenz (**K**) eine alte einzigartige chinesische Bodenvase, deren Wert er zutreffend auf 12.000,- Euro schätzt. Da Vinzenz hierfür nur 10.000,- Euro verlangt, werden sich Konstantin und Vinzenz schnell handelseinig. Konstantin zahlt den Betrag von 10.000,- Euro sofort in bar; Vinzenz soll die Vase am kommenden Montag auf eigene Gefahr in das Ladenlokal von Konstantin bringen. Bereits am Freitag findet Konstantin einen Interessenten, dem er Fotos von der Vase, die er im Laden von Vinzenz gemacht hat, zeigt und mit dem er einen Kaufvertrag über die Vase zu 14.000,- Euro schließt.

Der in finanzielle Schwierigkeiten geratene Vinzenz, dessen Fahrzeug zwischenzeitlich gepfändet wurde, liefert jedoch nicht. Er wartet drei Wochen, bis sein Transporter wieder freigegeben ist, und erscheint an einem Dienstagmorgen im Ladenlokal von Konstantin, um die Vase zu übergeben und zu übereignen. Konstantin ist äußerst verärgert. Denn er hat mittlerweile seinen Abnehmer verloren, der nach Fristsetzung vom Vertrag zurückgetreten ist. Konstantin weigert sich, die Vase entgegenzunehmen, verlangt Zahlung von 14.000,- Euro und schickt Vinzenz, der ihm anbietet, neben der Vase 2.000,- Euro, nicht aber statt dessen 14.000,- Euro zu zahlen, wieder weg. Auf dem Rückweg gerät das Fahrzeug von Vinzenz bei einem vollkommen überraschenden Wildwechsel ins Schleudern und überschlägt sich. Die Vase wird dabei vollständig zerstört. Der Unfall war für Vinzenz unvermeidbar.

Als Vinzenz Konstantin über das Geschehen unterrichtet, besteht dieser weiterhin auf einer Zahlung in Höhe von 14.000,- Euro. Zumindest müsse Vinzenz ihm den gezahlten Kaufpreis in Höhe von 10.000,- Euro zurückzahlen und den "entgangenen Gewinn" in Höhe von 2.000,- Euro ersetzen.

Teil II

Da sich Vinzenz wegen seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage sieht, den von Konstantin geltend gemachten und nach Meinung von Vinzenz berechtigten Zahlungsanspruch in Höhe von 14.000,- Euro zu

erfüllen, schlägt Konstantin vor, dass Vinzenz ihm ein schwarzes Schränkchen "in Zahlung" gebe, das er in der Ausstellung von Vinzenz gesehen hat. Es handelt sich um ein Unikat. Vinzenz macht geltend, dass das Schränkchen aus der gleichen Epoche wie die Vase stamme und daher sogar mehr, nämlich 15.000,- Euro, wert sei. Konstantin entgegnet, er wisse dies und das sei genau der Grund, warum er sich anstatt des Schadensersatzes für die Vase mit dem schwarzen Schränkchen begnügen wolle; den Schadensersatzanspruch für die Vase könne Vinzenz dann als "erledigt" betrachten. Aufgrund seiner Geldsorgen fügt Vinzenz sich schließlich und liefert das schwarze Schränkchen.

Wie er allerdings weiß, ist die Verankerung der Halterung für einen Regalboden des Schränkchens teilweise abgebrochen. Konstantin, den Vinzenz hierüber nicht unterrichtet, stellt diesen äußerlich nicht sichtbaren Defekt unmittelbar nach der Lieferung fest, als sich der Regalboden löst und auf eine ihm gehörende Buddhas-tatue stürzt. Diese hatte einen Wert von 1.000,- Euro und wurde durch den Aufprall des Regalbodens irreparabel zerstört. Konstantin lässt das schwarze Schränkchen daraufhin von einem Sachverständigen begutachten und erfährt, dass es etwa 200 Jahre jünger als die Vase und - ohne Reparatur der schadhafte Halterung - nicht mehr als 10.000,- Euro wert ist. Vinzenz, den Konstantin sofort unterrichtet, hätte aufgrund der Herkunft des Schränkchens dessen wahres Alter erkennen können, hätte er sich entsprechend den üblichen Gepflogenheiten im Antiquitätenhandel über die Herkunft des Schränkchens informiert. Für die Reparatur der schadhafte Halterung wendet Konstantin 100,- Euro auf; der Wert des schwarzen Schränkchens wird dadurch um 50,- Euro gesteigert.

Vermerk für die Bearbeitung

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

zu Teil I

1. Stehen Konstantin gegen Vinzenz die geltend gemachten Ansprüche zu?

zu Teil II

2. Angenommen, Konstantin stehen gegen Vinzenz aufgrund des in Teil I geschilderten Sachverhalts *keine Ansprüche* zu: Kann Konstantin, der das Schränkchen trotz des geringeren Alters gerne behalten würde, von Vinzenz Ersatz des Minderwerts des schwarzen Schränkchens in Höhe von 5.000,- Euro verlangen?
3. Angenommen, Konstantin kann von Vinzenz *auch nicht den Ersatz des Minderwerts* des schwarzen Schränkchens verlangen:
 - a. Kann Vinzenz von Konstantin die Herausgabe des Schränkchens verlangen?
 - b. Welche Ansprüche stehen Konstantin gegen Vinzenz zu?

Hinweis

Auf eine eventuell mögliche Minderung ist nicht einzugehen.

Organisatorischer Hinweis

Ausgabe der Klausur: Freitag, 30.04.2021

Abgabe der Klausur: Mittwoch, 05.05.2021

Klausurbesprechung: Mittwoch, 05.05.2021 (14:00 Uhr)

Link: <https://uni-bayreuth.zoom.us/j/62854360062>

Meeting-ID: 628 5436 0062

Kenncode: 359371

Schnelleinwahl mobil: +493056795800,,62854360062# oder +496950502596,,62854360062#

Es wird geraten, die eigene Klausur vor der Abgabe zu kopieren, zu fotografieren oder die eigene Lösungsskizze aufzuheben, um der Klausurbesprechung besser folgen zu können.